

Nr. 1017

03.08.2026

32. Jahrgang

Nummer			Seite
64/2026	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen	5497
65/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh	5500
66/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: STB GmbH Senne Tiefbau Baustoffe, Imkerweg 26, 32832 Augustdorf	5502
67/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh	5503
68/2026	Kreis Gütersloh	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht - Antragsteller: Ritz Immobilien Verwaltungs eGmbH, Poststraße 44, 33415 Verl	5504

64/2026 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 26 WHG und § 19 Landeswassergesetz (LWG NRW)

erlässt der Kreis Gütersloh als zuständige untere Wasserbehörde

folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Gütersloh:

I. Anordnungen

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Regelung unter Ziffer I. 1 wird angeordnet.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Damit tritt sie am 04.08.2026 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2026.

III. Hinweis

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Gründe:

Zu I.1.

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten, sowie der seit Wochen anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Gütersloh geringe Wasserstände eingestellt. Mit der Niedrigwassersituation sind negative Auswirkungen insbesondere auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers der oberirdischen Fließgewässer verbunden. Deshalb ist es erforderlich, diese Fließgewässer vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen.

Nach § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen. Gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Gemäß §§ 20, 21 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zuständige Behörde ist gemäß §§ 93, 114 LWG NRW der Kreis Gütersloh als untere Wasserbehörde.

Die Voraussetzungen für ein Einschreiten sind gegeben, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht.

Aufgrund der fehlenden Niederschläge und der anhaltenden Trockenheit haben sich in den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Gütersloh sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar.

Die niedrigen Wasserstände haben negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Eigenschaften des Wassers der oberirdischen Fließgewässer. Aufgrund der Niedrigwasserstände besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Die im Kreis Gütersloh vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, Pump-/Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dieses gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Deshalb ist es erforderlich, die in Ziffer I.1. genannten Wasserentnahmen, die den Wasserstand und den Abfluss der Fließgewässer weiter verringern können, zu untersagen.

Rechtsfolge des § 100 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Befugnis der zuständigen Behörde, nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr der Gefahr erforderlich sind. Auch gemäß §§ 20, 21 LWG ist die zuständige Behörde befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschreiten. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zweck der Ermächtigungen ist insbesondere der Schutz des Wasserhaushalts. Es soll sichergestellt werden, dass die Gewässer nach Menge und Güte dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Das Verbot der Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen ist geeignet, eine durch solche Entnahmen bedingte zusätzliche Verringerung der Wasserführung der oberirdischen Fließgewässer zu verhindern. Es dient insbesondere dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern sowie der notwendigen natürlichen Selbstreinigung der Gewässer. Damit ist dieses Verbot geeignet, den Wasserhaushalt zu schützen.

Das Verbot ist erforderlich, denn nur so kann eine fortgesetzte Verringerung der Wasserführung durch die in Ziffer I.1 genannte Entnahme von Wasser verhindert werden.

Zudem ist das Verbot in Ziffer I.1. bei einer Abwägung der betroffenen Interessen angemessen, um die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit einschließlich der Rechte von Wasserrechtsinhabern zu schützen und zu erhalten.

Das unter § 19 LWG NRW als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen bleibt zum Schutz insbesondere der Interessen der Eigentümer und Anlieger der an die Fließgewässer grenzenden Grundstücke von der Allgemeinverfügung unberührt. Es ist rechtlich weiterhin zulässig. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Zu I.2.

Die sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer I.1. dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, da es nicht vertretbar ist, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Zu II.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Die Befristung bis zum 30. September 2026 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf die Zeit zu beschränken, in der sie voraussichtlich notwendig sein werden, um den Wasserhaushalt zu schützen.

Die untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob schon vor dem 30. September 2026 eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Gütersloh, den 03.08.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin

gez. (Laukötter)

65/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh

Die **Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh, auf dem Grundstück Gemarkung Avenwedde, Flur 6, Flurstücke 163 und 1162 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Verlegung der Regenwasserkanalisation.
Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Reinkebach eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

**46 m³/h , jedoch nicht mehr als
1.097 m³/h und insgesamt
53.725 m³.**

Für dieses Vorhaben hat die **Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **28.07.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Von mir als zuständige Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21395

Datum: 03.08.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Traeger

66/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: STB GmbH Senne Tiefbau Baustoffe, Imkerweg 26, 32832 Augustdorf

Die STB GmbH Senne Tiefbau Baustoffe, Imkerweg 26, 32832 Augustdorf, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl, auf dem Grundstück Gemarkung Verl, Flur 13, Flurstück 394 vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Verlegung einer Fernwärmeleitung.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Ölbach eingeleitet werden.
Die maximal zulässigen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen betragen

**30 m³/h, jedoch nicht mehr als
670 m³/d und
40.200 m³ insgesamt.**

Für dieses Vorhaben hat die **STB GmbH Senne Tiefbau Baustoffe, Imkerweg 26, 32832 Augustdorf** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt. Die am **24.07.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Von mir als zuständige Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der STB GmbH Senne Tiefbau Baustoffe, Imkerweg 26, 32832 Augustdorf nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21385

Datum: 03.08.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Traeger

67/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht Antragsteller: Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh

Die **Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Gütersloh, auf dem Grundstück Fritz-Steinhaus-Weg 20 in 33332 Gütersloh vorzunehmen. Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines unterkellerten Wohnhauses. Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Gütersloh eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

40,m³/h jedoch nicht mehr als

960 m³/d und insgesamt

30.000 m³.

Für dieses Vorhaben hat die **Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt. Die am **27.07.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Von mir als zuständige Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele

des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Hermann Peitz GmbH, Lupinenweg 56, 33334 Gütersloh nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21401

Datum: 31.07.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Traeger

68/2026 Kreis Gütersloh

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller: Ritz Immobilien Verwaltungs eGbR, Poststraße 44, 33415 Verl

Die **Ritz Immobilien Verwaltungs eGbR, Poststraße 44, 33415 Verl**, beabsichtigt, eine Grundwasserabsenkung in Verl, auf dem Grundstück Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstück 3671 vorzunehmen.

Diese Grundwasserabsenkung dient der Errichtung eines unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend in den Regenwasserkanal der Stadt Verl eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Entnahmemengen betragen

33 m³/h, jedoch nicht mehr als

792 m³/d und insgesamt

58.000 m³.

Für dieses Vorhaben hat die **Ritz Immobilien Verwaltungs eGbR, Poststraße 44, 33415 Verl** die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die am **27.07.2026** eingereichten Unterlagen sind vollständig und prüffähig.

Von mir als zuständige Behörde wird nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich festgestellt, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14a UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben ist der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Demnach ist für das Zutage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a, wenn durch die

Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zu § 7 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Ritz Immobilien Verwaltungs eG&R, Poststraße 44, 33415 Verl nicht zu besorgen sind.

Entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az.: 4.4.1.1.01.21381

Datum: 31.07.2026

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Im Auftrag

gez. Traeger